

STADTARCHIV MANNHEIM

Archivations-Zugang *24* / 19*72* Nr. *991*

786/48

Volkstheater G.m.b.H.

Heidelberg, Rollosweg 12

Dr. Dr.
Rechts

siehe Arch 827

angefangen: _____ 19____
beendet: _____ 19____

*Originalien
56/1/14433/14034*

STADTARCHIV MANNHEIM

Archivalien-Zugang 50 /1979 Nr. 475

99/1

LEITZ
-Rapid ES-
Draht

Zinnalunen:

30.6.47 siehe Akt 827

11/3.49 Honorar à do

RM 100.-

Ausgaben:

20.5.48 Kopierkosten

RM 100.-

WV. 70. VI. 49 ✓

Verteiler:
3 x Gericht *überbr. 21/5*
1 x Akt
2 x H. Spinner *ab 21/5*

20. Mai 1949

An das
Amtsgericht
in Heidelberg

Aktenz.: Z 2 N 2/49

Dr. B./Sch.
Im Konkursverfahren
über das Vermögen der Volks-
theater G.m.b.H. in Heidelberg

melden wir unter Bezugnahme auf die dortige Verfügung vom 22.4.49 folgende Konkursforderungen: an:

- 1.) Eine Forderung in Höhe von DM 310,94 für unsere Tätigkeit in arbeitsgerichtlichen Angelegenheiten^{en} der Volkstheater G.m.b.H.
- 2.) Eine Forderung in Höhe von DM 285.-- für unsere Tätigkeit in Vertragsangelegenheiten, für beratende Tätigkeit in Fragen der finanziellen Reorganisation des Unternehmens und der Währungs-umstellung.

Der Betrag zu Ziff. 1 errechnet sich wie folgt:

a) Sache Wettstein ./o. Volkstheater G.m.b.H.

Streitwert: DM 800.--

Berufungsinstanz			
(§§ 13, 52 RAGebO.)			
Prozessgebühr	DM	48.10	
Verhandlungsgebühr	"	48.10	
Vergleichsgebühr	"	48.10	DM 144.30
Umsatzsteuer	"	4.32	
Auslagen	"	1.--	
			<hr/>
			449.62

(Handwritten mark)

b) Sache K a u l m a n n ./. Volkstheater G.m.b.H.

Streitwert: DM 311,50

Einstellung der Zwangsvollstreckung
(§ 23 RAGebO.)

DM 6.--

Berufungsinstanz (§§ 13, 52 RAGebO.)

Prozessgebühr

" 26.--

Verhandlungsgebühr

" 26.--

Beweisgebühr

" 26.--

DM 84.--

Umsatzsteuer

" 2.52

Auslagen (Fahrt nach Stuttgart,
Porti, Telefon)

" 15.--

DM 101.52

c) Sache M o h r ./. Volkstheater G.m.b.H.

Streitwert: DM 219.--

Einstellung der Zwangsvollstreckung
(§ 23 RAGebO.)

DM 4.50

Berufungsinstanz (§§ 13, 52 RAGebO.)

Prozessgebühr

" 19.50

Verhandlungsgebühr

" 19.50

DM 43.50

Umsatzsteuer

" 1.30

Auslagen (Fahrt nach Stuttgart,
Porti, Telefon)

" 15.--

DM 59.80

Hieraus ergibt sich eine Gesamtforderung von

DM 310.94

Der Betrag zu Ziff.2 errechnet sich wie folgt:

a) Bemühungen hinsichtlich der finanziellen Reorganisation der Volkstheater G.m.b.H. im Mai 1948

RM 1.349,30 =

DM 135.--

b) Beratung in Fragen der Währungsreform, Vorbereitung eines Vertragshilfeantrags, Mitwirkung bei Verhandlungen mit dem Betriebsrat, den Gewerkschaften und dem Gesamtpersonal

" 300.--

c) Vereinbarung mit Herrn B o h n e n über die Abhaltung von Filmvorführungen im Volkstheater Hdbg.

" 150.--

Auf diesen Gesamthonorarbetrag von
wurden am 30.6.48 gezahlt
am 11.3.49

DM 585.--

" 200.--

" 100.--

DM 285.--

=====

Daraus ergibt sich eine Restforderung von

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

10/12

5. Mai 1949

Verfertigung
Ausricht 2 2

10 N 2/49

Heidelberg, den 22.4.1949

Konkursverfahren.

Eröffnungsbeschluss.

Ueber das Vermögen der Firma
Volksstheater Heidelberg G.m.b.H. in Heidel-
berg
wird heute vormittag 11.00 Uhr das Konkursverfahren
eröffnet.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Vereidigter Bü-
cherrevisor Anton S p i n n e r in Heidelberg,
Gaisbergstrasse 56 - Fernsprecher: 4043.

Konkursforderungen sind bis zum 21. Mai 1949 bei
dem Gericht anzumelden.

Zugleich wird zur Beschlussfassung über die
eines endgültigen Verwalters, über die Bestellung
eines Glaubigerausschusses und eintretenden Fällen
über die in § 102 der Konkursordnung bezeichneten
Gegenstände Termin anberaumt auf:

Montag, den 23. Mai 1949 - vormittags 9.00 Uhr

sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen

Mittwoch, den 8. Juni 1949 - vormittags 9.00 Uhr

vor dem Amtsgericht hier, Seminarstrasse 3 - Erdge-
schoss - Zimmer Nr. 12.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehö-
rige Sache im Besitz haben oder zur Konkursmasse et-
was schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den
Gemeinschuldner zu veranlassen oder zu leisten, auch
die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der
Sache und von den Forderungen, für welche sie aus
der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch
nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 21. Mai 1949
Anzeige zu machen.

gez: I.V. Dr. Ernst
ausgefertigt:

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle



[Handwritten signature]
Aufsichtsratspräsident

Amtsgericht Heidelberg



Drucksaal
120-

Allgemeines
Königliches
Landgericht
Heidelberg



Dr. Heimreich

Heidelberg

Neinhausstraße 2



12/4

31. März 1949 .

21/3/3

Dr. H./M.
- 786 -

Herrn

Paul K o l a s s a
Volkstheater GmbH.

H e i d e l b e r g
Rollosweg 12

Sehr geehrter Herr Kolassa !

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie, wie bereits in
Aussicht gestellt, auf Ihre Kostenschuld eine weitere Rate
von mindestens M 100.- leisten würden .

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt

1917

111

1917

1917

1917

1917

1917

1917

1917

1917

10/3
20/3
28. Febr. 1949.
ab 18/2

Dr. H./S.
- 786 -

Herrn
Paul K o l a s s a
Volkstheater G.m.b.H.

H e i d e l b e r g
Rollosweg 12

Sehr geehrter Herr Kolassa!

Ich bitte Sie, nun endlich den uns noch geschuldeten Betrag von DM 385.-- (s. unser letztes Schreiben vom 4.2.49) zu begleichen. Wir sind auf die Eingänge unserer Außenstände genau so angewiesen wie Sie auf die Zahlungen Ihrer Theaterbesucher. Wir haben unsere Liquidation für unsere umfangreichen Bemühungen in sehr mäßigen Grenzen gehalten. Aber nun müssen Sie diese Liquidation auch abdecken.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung !

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

1887

1887

1887

1887

1887

1887

1887

1887

1887

1887

1887

1887

1887

1887

412 ✓

4. Febr. 1949.

Dr.H./S.

ab 412

An die
Volkstheater G.m.b.H.
z.Hd.von Herrn K o l a s s a

Heidelberg
Rollosweg 12

Sehr geehrter Herr Kolassa!

Wir müssen nun einmal hinsichtlich der erledigten An-
gelegenheiten mit Ihnen abrechnen. Es handelt sich

a) um unser Liquidationsschreiben vom 7.6.48, das unsere
Bemühungen hinsichtlich der finanziellen Reorganisation
der Volkstheater G.m.b.H. im Mai 1948 betraf. Wir haben
eine Gebühr errechnet von RM 1 349.30, die infolge der
Währungsumstellung DM 135.--
ergeben.

b) Infolge der Währungsreform ist die Volks-
theater G.m.b.H. erneut in Schwierigkeiten
geraten, die Sie veranlaßten, unsere Hilfe
wiederum in Anspruch zu nehmen. Wir haben
Sie eingehend beraten und auch einen Ver-
tragshilfeantrag vorbereitet. Insbesondere
hat der Unterfertigte maßgeblich bei den
Verhandlungen mitgewirkt, die mit dem Be-
triebsrat, den Gewerkschaften und dem Ge-

Uebertrag: DM 135.--

DM 135.--

sampersonal stattfanden. Bei einer sehr
mäßigen Berechnung müssen wir für unsere
diesbezüglichen Bemühungen mindestens
in Ansatz bringen.

DM 300.--

c) Ihre von uns bearbeitete Vereinbarung mit
Herrn Bohnen über die Abhaltung von Film-
vorführungen im Volkstheater Heidelberg

hat ein Gesamthonorar von DM 300.-- verur-

sacht, wovon Sie die Hälfte mit

DM 150.--

trifft. Auch dieser Betrag muß als durchaus
mäßig bezeichnet werden.

Es ergibt sich also ein Gesamthonorarbetrag von _____

DM 585.--.

Nachdem Sie an uns am 30.6.48 einen Kostenvor-

schuß von (Abb 827)

DM 200.--

geleistet haben, verbleibt eine Restschuld von

DM 385.--

Für unsere Bemühungen in den verschiedenen arbeitsrechtlichen
Streitfragen werden wir später liquidieren.

Es war beabsichtigt, daß Sie einen Teil Ihrer Schuld an uns
durch Lieferung von Theaterkarten abtragen. Dieser Weg hat sich
aber nicht als durchführbar erwiesen.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns den oben genannten Be-
trag von DM 385.-- möglichst bald überweisen würden.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

Rechtsanwalt.

G. Th. 48 ✓
 1. VII. 48 ✓
 75. XII. 48 ✓
 2076 ✓
 Heimerich
 15 I. 49
 2.449%
 7. Juni 1948
 Dr. H. / Kr.

Volkstheater G.m.b.H.
 Herrn Dr. Paul Kollassa
 Heidelberg
 Rillosweg 12

Was soll hier geschehen?
 Was soll hier vor sich gehen?

Sehr geehrter Herr Kollassa!

Für unsere Bemühungen hinsichtlich der finanziellen Reorganisation der Volkstheater G.m.b.H. erlauben wir uns unter Annahme eines Geschäftswertes von RM 100.000.-- wie folgt zu liquidieren:

eine Geschäftsgebühr	RM	655.--
eine Verhandlungsgebühr	"	655.--
3% Umsatzsteuer	"	39.30
		<hr/>
	RM	1.349.30
		<hr/>

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

(Dr. Heimerich)
 Rechtsanwalt.

1948

Dr. G. K.

The undersigned hereby certifies that the above named person is a member of the Communist Party of the United States of America.

1948	100.00
1947	100.00
1946	100.00
1945	100.00
1944	100.00
1943	100.00
1942	100.00
1941	100.00
1940	100.00
1939	100.00
1938	100.00
1937	100.00
1936	100.00
1935	100.00
1934	100.00
1933	100.00
1932	100.00
1931	100.00
1930	100.00
1929	100.00
1928	100.00
1927	100.00
1926	100.00
1925	100.00
1924	100.00
1923	100.00
1922	100.00
1921	100.00
1920	100.00
1919	100.00
1918	100.00
1917	100.00
1916	100.00
1915	100.00
1914	100.00
1913	100.00
1912	100.00
1911	100.00
1910	100.00
1909	100.00
1908	100.00
1907	100.00
1906	100.00
1905	100.00
1904	100.00
1903	100.00
1902	100.00
1901	100.00
1900	100.00

(Dr. G. K.)
Secretary

Heidelberg, 7. Juni 1948
Dr.H./Kr.
HZ

A k t e n v e r m e r k

Telefonat mit Herrn K o l a s s a

Er nimmt Bezug auf meinen Brief vom 31.5.. Die ganze
Angelegenheit ist durch Notariatsverhandlung bereits erledigt.
Herr Kolassa bittet um unsere Kostenrechnung.

Jh.

Wick - Reiterquinte.

1871
1872
1873
1874
1875
1876
1877
1878
1879
1880
1881
1882
1883
1884
1885
1886
1887
1888
1889
1890
1891
1892
1893
1894
1895
1896
1897
1898
1899
1900

1871

31.5.1948

7/6 ✓
20. I. 49 ✓

Dr. H./Kr.

- 766 -

Herrn
Paul K o l a s s a
H e i d e l b e r g
Rollosweg 12

Sehr geehrter Herr Kollassa!

Wir nehmen Bezug auf die Besprechung mit Ihnen am 19. ds. Mts. Wir haben dabei die Erhöhung des Stammkapitals der Volkstheater G.m.b.H. und die hierzu erforderliche Satzungsänderung, die in der Gesellschafterversammlung mit drei Viertel Mehrheit beschlossen und notariell beurkundet werden muss, besprochen. Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass es sich empfiehlt, eine solche Kapitalerhöhung rasch durchzuführen, da wohl von Mitte kommenden Monats ab mit der Geldneuordnung gerechnet werden muss. Zur weiteren Erörterung der Angelegenheit stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

Wv. in 8 Tgn.

11/1

Dr. H. H. ...

Dear Sir,
I have the honor to acknowledge the receipt of your letter of the 10th inst. in relation to the above mentioned matter.

Very respectfully,
Your obedient servant,

The enclosed herewith is a copy of the report of the committee on the subject of the proposed amendment to the constitution of the State, as passed by the Legislature at its session in 1890. It is respectfully suggested that you may wish to refer to the same in your report to the Board of Education.

Very respectfully,
Your obedient servant,

(T. H. ...)
Secretary.

28/5 ✓
22.5.1948

Dr.H./Kr.

Herrn
Oberbürgermeister Dr. S w a r t
Heidelberg
Rathaus

ab 22/5

Betr.: Volkstheater Heidelberg G.m.b.H.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister!

Wir haben Ihnen noch eine Begründung dafür zu geben, dass die Volkstheater Heidelberg G.m.b.H. auf eine weitere Behandlung Ihres Erlassentrages hinsichtlich der Vergütungsteuer verzichtet hat. Es ist für die Volkstheater G.m.b.H. nicht tragbar, dass ein solcher Erlassentrag mit Angelegenheiten verquickt wird, die das Städtische Theater in Heidelberg betreffen. Die Interessen von wirtschaftlichen Unternehmungen der Stadt können nach Meinung der Gesellschafter der Heidelberger Volkstheater G.m.b.H. und auch des Betriebsrats dieser Gesellschaft nicht bei der Behandlung von Steuerangelegenheiten nichtkommunalisierter gleichartiger Unternehmungen in die Kugelschale geworfen werden. Da diese Interessenverquickung es der Volkstheater Heidelberg G.m.b.H. nicht ratsam erscheinen liess, die Stadtverwaltung in ihrer Angelegenheit weiter zu bemühen, musste die Haftung der Gesellschaft auf andere Weise versucht werden. Wir glauben, dass dies gelungen ist und dass vor allem die grossen Opfer, die das Gesamtpersonal des Theaters und die Gesellschafter persönlich bringen, es ermöglichen werden, die Spielzeit zu Ende zu führen und den Fortbestand des Theaters zu sichern.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie diese Ausführungen auch den Herren Dr. F u n k und Dr. M o u f a n g , die an der letzten Unterhaltung in Ihrem Amtszimmer beteiligt waren, zur Kenntnis bringen würden.

Mit ausgezeichnetester Hochachtung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

E n t w u r f

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. S w a r t
H e i d e l b e r g
Rathaus

Heidelberg, den
Dr.H./Kr.

*Edes Theater
und die Gesellschafter
persönlich bringen*

Betr.: Volkstheater Heidelberg G.m.b.H.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister!

Wir haben Ihnen noch eine Begründung dafür zu geben, dass die Volkstheater Heidelberg G.m.b.H. ~~bezw. Herr K o l a s s a~~ auf eine weitere Behandlung Ihres Erlassantrages hinsichtlich der Vergnügungssteuer verzichtet hat. Es ist für die Volkstheater G.m.b.H. nicht tragbar, dass ein solcher Erlassantrag mit Angelegenheiten verquickt wird, die das Städtische Theater in Heidelberg betreffen. Die Interessen von wirtschaftlichen Unternehmungen der Stadt können nach Meinung der Gesellschafter der Heidelberger Volkstheater G.m.b.H. und auch des Betriebsrats dieser Gesellschaft nicht bei der Behandlung von Steuerangelegenheiten nichtkommunalisierter gleichartiger Unternehmungen in die Wagschale geworfen werden. Da diese Interessenverquickung es der Volkstheater Heidelberg G.m.b.H. nicht ratsam erscheinen liess, die Stadtverwaltung in ihrer Angelegenheit weiter zu bemühen, musste die Sanierung der Gesellschaft auf andere Weise versucht werden. Wir glauben, dass dies gelungen ist und dass ~~es~~ vor allem die grossen Opfer, die das Gesamppersonal ~~der~~ Gesellschaft ~~gebracht hat~~, ^{ermöglichen werden}, die Spielzeit zu Ende zu führen. ~~und~~ Das Volkstheater

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie diese Ausführungen auch den Herren Dr. F u n k und Dr. M o u f a n g , die

*Vollstf. Bestand
des Theaters
zu sichern,*

an der letzten Unterhaltung in Ihrem Amtszimmer beteiligt waren,
zur Kenntnis bringen würden.

.....

Dr. H. Heimerich

Mit ausgezeichneter Hochachtung!

Herrn
Oberbürgermeister
Herrn
Herrn

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister!

Wir haben Ihnen noch eine Begründung dafür zu geben,
dass die Volkstheater Heimerich G.m.b.H. bzw. Herr
... eine weitere Verhandlung Ihres Antrages
antrages hinsichtlich der Vermeidung dieser Verhältnisse
hat. Es ist für die Volkstheater G.m.b.H. nicht möglich,
dass ein solcher Antragsentwurf mit Angelegenheiten ver-
drückt wird, die das städtische Theater in Heimerich
betreffen. Die Interessen von wirtschaftlichen Unterneh-
mungen der Stadt können nach Meinung der Geschäftsführer
der Heimerich'schen Volkstheater G.m.b.H. und auch den
Betriebsrats dieser Gesellschaft nicht bei der Behandlung
von Angelegenheiten nichtkommunizierender Gesellschaf-
ten unternehmen in die Sprache gewürdigt werden.
Da diese Interessenverdrückung an der Volkstheater Heimerich
G.m.b.H. nicht treten erscheinen lässt, die Statuten-
änderung in ihrer Angelegenheit weiter zu verhindern, müsste
die Änderung der Gesellschaft auf andere Weise versucht
werden. Wir glauben, dass dies gelingen ist und dass es
vor allem die großen Opfer, die der Gesamtpersonal der
Gesellschaft gebracht hat, ermöglichen werden, die Ge-
sellschaft zu Ende zu führen.

Wir bitten Ihnen dankbar, wenn Sie diese Angelegenheiten
auch dem Herrn Dr. H. Heimerich und Dr. H. Heimerich, die

Heidelberg, den 19. Mai 1948
Dr.H./HZ
- 786 -

A k t e n v e r m e r k

Konferenz mit Herrn Kolassa

1. Die Bereinigung der Zwischenbilanz vom 31. März 1948.
Diese Zwischenbilanz weist für die Monate vom 1. Sept. 47 bis 31. März 1948 einen Verlust von RM 53.117.- aus.
Herr Kolassa ist der Meinung, daß das Aprilgeschäft einen weiteren Verlust ergeben hat. Die genauen Zahlen für April und natürlich auch für Mai liegen noch nicht vor. Jedenfalls soll der Verlust weggeschafft werden. Es wird dies dadurch geschehen, daß Herr Kolassa einen Omnibus, der einen Buchwert von RM 40.000.- hat und ihm persönlich gehört, an die Volkstheater G.m.b.H. um RM 40.000.- verkauft. Dieser Omnibus kann seitens der Volkstheater G.m.b.H. sofort zu RM 100.000.- verwertet werden, so daß sich bei der Volkstheater G.m.b.H. ein außerordentlicher Ertrag von RM 60.000.- ergibt.
Im übrigen werden die getroffenen Einsparungsmaßnahmen dafür sorgen, daß bis zum Ende der Spielzeit keine erheblichen neuen Verluste erwachsen.
2. Herr Kolassa beabsichtigt für die Volkstheater G.m.b.H. eine Kapitalerhöhung von RM 30.000.- auf RM 100.000.-. Es müssen also neue Stammeinlagen von RM 70.000.- geleistet werden. Von diesen neuen Stammeinlagen will Herr Kolassa selbst RM 40.000.- übernehmen, während die restlichen RM 30.000.- von einem oder 2 neuen Gesellschaftern übernommen werden sollen. Im Endergebnis hat

also Herr Kolassa einen Gesellschaftsanteil von RM 67.000.-, Herr Sohn einen solchen von RM 3.000.- und der oder die neuen Gesellschafter einen solchen von RM 30.000.-.

Ich habe Herrn Kolassa darauf aufmerksam gemacht, daß die Erhöhung des Stammkapitals eine Abänderung des Gesellschaftervertrages erfordert, daß der diesbezügliche Beschluß der Gesellschafter mit 3/4 Mehrheit gefaßt werden muß und notariell zu beurkunden ist. Mit diesem Notariatsakt soll die Übernahme der neuen Stammeinlagen durch Herrn Kolassa bzw. die neuen Gesellschafter verbuhen werden. Der Gesellschafter Sohn, der durch die Erhöhung des Stammkapitals hinsichtlich seiner Gewinnaussichten beeinträchtigt wird, muß sich trotzdem die Erhöhung des Stammkapitals gefallen lassen. (Siehe Baumbach Kommentar zum G.m.b.H.-Gesetz, ~~155~~¹⁵⁵ ~~17~~¹⁷). Die Kapitalerhöhung soll ausschließlich der Erhaltung und Förderung der Gesellschaft dienen und hat nichts mit eigennützigen Bestrebungen einer Gesellschaftergruppe zu tun.

3. Herr Kolassa wird jetzt noch mit den als neue Gesellschafter in Aussicht genommenen Personen verhandeln, die sich aber grundsätzlich mit ihrem Eintritt in die Gesellschaft schon einverstanden erklärt haben. Sobald diese Verhandlungen abgeschlossen sind, wird uns Herr Kolassa verständigen; es soll dann mit dem Notar ein Termin zur Durchführung der Satzungsänderung und der Kapitalerhöhung vereinbart werden. Ich habe Herrn Kolassa darauf aufmerksam gemacht, daß in diesem Termin auch Herr Sohn anwesend sein muß oder doch rechtzeitig geladen werden muß. Herr Sohn wohnt in Ladenburg.

4. Herrn & v. H.

44.

Heidelberg, den 18. Mai 1948
Dr.H./Sch.

A k t e n n o t i z

Konferenz in Gegenwart von Herrn Dr. O t t o
mit Herrn K o l a s s a und Frau Z u r e k.

1. Es handelt sich um die Rückübertragung des G.m.b.H.-Anteils, den früher Herr Kolassa dem jetzt verstorbenen Herrn Zurek zur Sicherung übertragen hat. Frau Zurek ist zu sofortigem Handeln bereit. Mit dem ANotar wurde ein Termin für heute nachmittag vereinbart, damit diese Rückübertragung sofort vollzogen wird.
2. Herr Kolassa legt keinen Wert auf eine Unterstützung seitens der Stadt. Die heute morgen vereinbarte Einberufung des städt. Finanzausschusses soll rückgängig gemacht werden. Ich habe mich bereit erklärt, mit Oberbürgermeister S w a r t in entsprechender Weise zu telefonieren.

Dieses Telefongespräch wurde im Anschluss an unsere Unterredung von mir sofort durchgeführt. Eine nähere Aufklärung über die Gründe der vorläufigen Absage habe ich Herrn Swart nicht gegeben.

3. Herr Kolassa beabsichtigt das G.m.b.H.-Kapital von RM 30.000.-- auf 100.000.-- zu erhöhen. Ich habe eine nochmalige Rücksprache in diesem Punkte empfohlen. Herr Kolassa wird morgen vormittag um 10 Uhr wieder zu mir kommen.

A k t e n s t ü c k

Konferenz in Gegenwart von Herrn Dr. O. J. ...
mit Herrn K. O. J. ... und Frau S. u. r. e. ...

- I. Es handelt sich um die Rückübertragung des G.m.b.H.-Anteils, den früher Herr Kolassa dem jetzt verstorbenen Herrn ... überlassen hat. ...
2. Herr Kolassa hat seinen Teil der Unternehmung ...
3. Herr Kolassa besitzt ...

Heidelberg, den 10. März 1948

Vereinbarung

Zwischen

- 1/ dem Kaufmann Paul K o l a s s a, Heidelberg, Rollosweg 12.,
- 2/ Herrn Georg Z u r e k, Frankfurt/Main, Leipziger Strasse 80

ist heute folgendes vereinbart worden:

- 1/ Herr Kolassa erkennt an, von Herrn Zurek am 1.2.1948 ein Darlehn in Höhe von R. 21.500.- i.W. Einundzwanzigtausendfünfhundert erhalten zu haben. Als Sicherheit hierfür hat Herr Kolassa Herrn Zurek Geschäftsanteile im Nominalwert von R. 4.500.- der Volkstheater Heidelberg G.m.b.H übertragen.
- 2/ Zur Abdeckung des erteilten Darlehns hat Herr Zurek heute von Herrn Kolassa folgende Schecks auf die Allgemeine Bankgesellschaft, Filiale Heidelberg erhalten: Rm. 10.000.- per 25.3.1948, ✓ Rm. 6.500.- per 10.4.1948, ✓ Rm. 5000.- per 25.4.1948
- 3/ Herr Zurek erkennt an, dass er nach Eingang oben angeführter Scheckbeträge weder gegen Herrn Kolassa noch gegen die Volkstheater Heidelberg G.m.b.H. ~~irgendwelche~~ keinerlei Forderungen mehr hat ausser dem ihm aus anderem Rechtsgrund gegebenem Scheck (Rm. 3.900 aus dem Angestelltenverhältnis, welches mit dem 30.4.1948 erlischt
- 4/ Herr Zurek verpflichtet sich unverzüglich nach Einlösung der laufenden Schecks die ihm zur Sicherheit übereigneten Anteile an der Volkstheater G.m.b.H. im Nominalwert von Rm. 4.500.- Herrn Kolassa zurück zu übertragen.-

Kolassa

G. Zurek

MEMORANDUM

1912

To: Mr. [Name]
From: Mr. [Name]

Subject: [Topic]

1. [Text]

2. [Text]

3. [Text]

4. [Text]



Heidelberg, den 18. Mai 1948
Dr.H./Kr.

Betr.: Volkstheater Heidelberg -786-

A k t e n n o t i z

Besuch mit den Herren Kollassa und Dielmann
bei Oberbürgermeister Dr. Swart auf dem Heidel-
berger Rathaus.

Anwesend waren noch:

der Kulturdezernent Dr. M o u f a n g und
Finanzdirektor Dr. F u n k .

Die Situation wurde besprochen. Der Oberbürgermeister er-
klärte, dass er von der bereits bezahlten Vergnügungssteuer
nichts zurückerstatten könne. Das würde gegen alle Vorschriften
verstossen. Dagegen könne evtl. die rückständige Vergnügungssteuer
mit etwa RM 7.500.-- und die bis ultimo Juli anfallende Vergnügungs-
steuer erlassen werden. Dazu sei aber mindestens ein Beschluss
des Finanzausschusses erforderlich. Eine Zustimmung der Fraktions-
führer genüge nicht. Der Oberbürgermeister hat sich entschlossen,
den Finanzausschuss auf morgen, Mittwoch, 17.³⁰ Uhr, einzuberufen.
Bis dahin soll ein Gesuch mit ausführlicher Darlegung der Sachlage
und einem Status eingereicht werden. Ich habe darauf hingewiesen,
dass der Status eines Wirtschaftsprüfers, den Herr Dr. Funk ur-
sprünglich verlangte, nicht beigebracht werden könne, sondern dass
der von dem ständigen Steuerberater der Volkstheater G.m.b.H.,
Dr. Joswig, aufgestellte Status genügen müsse. Der Oberbürgermeister
betonte noch, dass die Stadt Heidelberg die Vergnügungssteuer nur
unter der Bedingung erlassen könnte, dass auch die anderen betei-
ligten Städte das gleiche tun.

Herr Kolassa denkt an eine Erhöhung des Stammkapitals der
G.m.b.H. von RM 30.000.-- auf RM 100.000.--. Er hat jetzt Bedenken
bekommen, bei der Stadt überhaupt noch vorstellig zu werden, da die
Stadt dann alle Betriebsgeheimnisse erfährt und da offenbar der
Intendant des Stadttheaters sich in die Sache mischt. Herr Kolassa
wird heute nachmittag, 15.⁰⁰ Uhr, zu uns auf das Büro kommen.
Eine Gesellschafterversammlung kann wahrscheinlich auch heute nach-
mittag stattfinden.

Herrn Dr. Otto

Betr.: Volkstheater Kasselberg - 1988 -

A k t e n n o t i z

Dennoch ist der Herr von Kasselberg und Diemann
bei Oberbürgermeister Dr. H. H. H. auf dem
besonderen Platz.

Anwesend waren noch:

der Bürgermeister Dr. H. H. H. und
Finanzdirektor Dr. H. H. H.

Die Diskussion wurde von Oberbürgermeister er-
öffnet, dann von dem bereits erwähnten Herrn
nichts anzurechnen können. Das würde gegen alle
verstoßen. Dagegen könne evtl. die rückständige
mit etwa 100.000,- und die nicht aufzufindende
steuer erlassen werden. Dazu sei aber mindestens ein
des Finanzamtes erforderlich. Eine Zustimmung der
führer genügt nicht. Der Oberbürgermeister hat sich
den Finanzamtschef am 17. April, 1948, einander
bis dahin soll ein Gesetz mit Zustimmung der
und einen Antrag einbringen. Ich habe darauf
das der Status einer Staatsoper, den Herr
gründlich verhandelt. Nicht notwendig werden können
der von der städtischen Theater der Volkstheater
Dr. Lowitz, auf dem 18. April, 1948, der
betonte noch, dass die Stadt die Verantwortung
unter der Bedingung erlassen können, dass nach der
lichten Seite der Sache.

Herr Kasselberg ist eine...
3.000.000,- bis 100.000,-...
bekommen, die der Stadt...
Stadt dann alle...
intendant der...
und heute...
eine Gesellschaft...
sitzig...
Herrn Dr. Otto

Heidelberg, 14. Mai 1948
Dr.H./Kr.

Betr.: Volkstheater Heidelberg - 786 -

A k t e n n o t i z

1.) Wiederholte Konferenzen mit Herrn Kolassa. Am
Vermittag tagte die Belegschaft. Wie wir am Nachmittag er-
fahren, hat die Belegschaft mit einer Mehrheit von 90% die
Vorschläge des Herrn K. und des Betriebsrats angenommen,
wonach im Durchschnitt 30% der Bezüge ab 15.5.1948 gekürzt
werden, die Spielzeit am 30. Juni beendet und im Juli nur
ein Urlaub von 14 Tagen bezahlt werden soll.

2.) Am Nachmittag hat eine Besprechung zwischen mir
und Oberbürgermeister Dr. S w a r t auf dem Rathaus statt-
gefunden wegen des Erlasses von Vergnügungssteuer. Ober-
bürgermstr. Dr. Swart will ohne den Theaterintendanten und
den Finanzdirektor keine Entscheidung treffen. Eine neue
Zusammenkunft auf dem Rathaus wurde für Dienstag, den
18. Mai, 9.⁰⁰ Uhr, verabredet. An dieser Zusammenkunft sollen
auch die Herren Kolassa und Dielmann (Obmann der Bühnenge-
nossenschaften für das Volkstheater) teilnehmen. Die beiden
Herren sind verständigt.

3.) Herrn Dr. Otto zur gefl. Kenntnis.

Finanz - Ausschuss 5.30.3.
mit Swart

44

Betr.: Volkstheater Heidelberg - 1948 -

A k t e n n o t i z

1.) Wiederholte Konferenzen mit Herrn Knauss.
Vormittag tagte die Belegschaft. Wie wir am Nachmittag er-
fuhr, hat die Belegschaft mit einer Mehrheit von 90 die
Vorschläge des Herrn K. und des Betriebsrats angenommen.
wobei im Ausschuss für den 12.5.1948 gebittet
werden, die Spielzeit am 30. Juni beendet und im Juli
ein Urlaub von 14 Tagen bezahlt werden soll.

2.) Am Nachmittag hat eine Besprechung zwischen mir
und Oberbürgermeister Dr. Schwert auf dem Rathaus statt-
gefunden wegen der Erlasse von Vergütungsbeschlüssen. Ober-
bürgermeister Dr. Schwert will ohne den Theaterintendanten und
den Finanzdirektor keine Entscheidung treffen. Eine neue
Zusammenkunft auf dem Rathaus wurde für Dienstag, den
18. Mai, 9.00 Uhr, vereinbart. An dieser Zusammenkunft sollen
auch die Herren Knauss und Steinhilber (Obmann der Bühnen-
vereinigungen für das Volkstheater) teilnehmen. Die Herren
Herrn sind verständigt.

3.) Herr Dr. Otto von... Kenntnis.

Dienstag 9ⁿ
bei Swartz.

Heidelberg , den 12.Mai 1948.

Dr.O./M.

- 786 -

A k t e n n o t i z .

Besprechung zwischen Herrn Direktor K o l a s s a der Volkstheater GmbH. und Arbeitnehmervertretern auf unserem Büro in Anwesenheit von Rechtsanwalt Dr.O t t o .

Anwesend waren die Herren, die in dem anliegenden Entwurf einer Entschliessung aufgeführt sind .

Ich habe zunächst den bisherigen Gang der Verhandlungen rekapituliert und dann die Herren Arbeitnehmervertreter zur Stellungnahme aufgefordert. Die Herren waren im allgemeinen sehr skeptisch, ob sie die Gedankengänge des Herrn Kolassa bei ihren Kollegen durchsetzen können . Sie hatten sich zwar selbst von der Notwendigkeit einer Kürzung der Bezüge überzeugt , bezweifelten aber, dass sie diese Überzeugung auch den ihnen Betreuten beibringen könnten . Wenn aber nicht alle Arbeitnehmer zustimmen , kann eine Vereinbarung nicht zustande kommen . Die Möglichkeit einer Anrufung eines Schlichters dürfte nach Ansicht von Herrn Müller erst im Konkursfalle bestehen.-

Herr Rechtsanwalt P r a x m a r e r besprach des näheren die Bilanz und erklärte , dass darin weder die Gehälter des Geschäftsführers, die allerdings nicht bezahlt wurden , noch die Rückstellung für Urlaubsgelder vorgesehen seien . In Wirklichkeit muss deshalb die Überschuldung mit ca. RM 250.000.- bis RM 270.000.- angenommen werden . Er stellte zur Debatte, ob sich eine Sanierung durch die Zuführung neuer Mittel überhaupt rentiere . Dies hänge von der Entwicklung der Verlustkurve ab und davon, ob eine 30%ige Kürzung genüge . Hierauf führte Herr Kolassa aus , dass von den angenommenen RM 250.000.- Überschuldung durch sein Eingreifen am Jahresende bereits RM 100.000.- beseitigt seien . Er sei auch zu weiteren Opfern bereit und werde den per 31.3.1948 ausgewiesenen weiteren Verlust ebenfalls auf sich nehmen . Damit seien aber alle Möglichkeiten einer Hilfestellung durch ihn

persönlich restlos erschöpft. Wenn das Unternehmen weiter bestehen bleiben sollte, müsse auf andere Weise geholfen werden. Durch die geplante Gehaltsreduzierung ab 1. Mai werde eine monatliche Kosteneinsparung von RM 40.000.- erzielt. Nach seiner Ansicht genüge eine Verminderung des Personaletats um 30% vollkommen, wenn man bedenke, dass der Verlust nur 3% des Umsatzes betrage und dass bei einer Ermässigung der Gesamtkosten um 10% bereits ein Gewinn entstehe. Er beabsichtige auch eine Kapitalserhöhung auf RM 100.000.-.

Herr Müller, der Vorsitzende der Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger, warf auch die Frage der Gagenkaution auf und teilte mit, dass diese in Zukunft in Höhe eines zweimonatlichen Personaletats wieder verlangt werde. Er erklärte, dass er gegenüber einem Gagenverzicht sehr kritisch eingestellt sei, obwohl aus seinen Äusserungen zu entnehmen war, dass er sich der unhaltbaren Lage des Unternehmens voll bewusst war.

Es wurde auch die Frage aufgeworfen, was geschehen soll, wenn infolge des Gagenverzichts in den weiteren Monaten ein Gewinn entstehe. Herr Kolassa erklärte hierauf, dass er dann selbstverständlich die reduzierten Gagen aus dem Gewinn nachzahlen werde. Ich habe erklärt, dass man hierzu sich des Instituts des Besserungsscheins bedienen könne.

Es wurde auch angeregt, den Künstlern eine geringere Gage und dafür pro Vorstellung Spielgeld zu gewähren, um auf diese Weise die Krankheitsausfälle einzuschränken. Hiergegen bestehen aber gerade seitens der Spitzenkräfte Bedenken.

Ich habe noch die Frage aufgeworfen, ob man nicht für die ärztlichen Atteste wegen Krankheitsausfalls einen bestimmten Vertrauensarzt bestellen sollte. Die Herren

Arbeitnehmervertreter waren nämlich selbst auf Grund eines Studiums der verschiedenen Krankheitsatteste zu dem Ergebnis gekommen, dass es sich anscheinend nicht in allen Fällen um ernstliche Erkrankungen handle, sondern dass die durch die Ernährungslage hervorgerufene allgemeine Schwächung und Arbeitsunlust sich hierbei auswirke.

Die Feststellung des Vertreters des Berufsverbandes der Musiker, dass das Orchester nicht so viele Krankheitsfälle auszuweisen habe, wie das Bühnenpersonal, wurde allgemein bestätigt.

Es wurde dann noch beschlossen, hinsichtlich der Höhe der Gagenkürzungen eine Tabelle aufzustellen, etwa in der Art, dass bei einem Monatsbezug von RM 200.- keine Kürzung erfolgt, bei einem solchen von RM 300.- eine Kürzung von 10%, bei RM 400.- von 20%, bis RM 500.- von 25%, bis RM 600.- von 30%, bis RM 700.- von 35% und darüber hinaus von 40% des Gesamtbetrages. Auf diese Weise hofft man, einen Durchschnittssatz von 30% zu erzielen.

Die Arbeitnehmervertreter waren sich des Ernstes der Lage bewusst und Herr Müller äusserte sogar die Ansicht, dass, wenn bis morgen keine Einigung zustande kommt, die Geschäftsführung bis spätestens übermorgen Konkursantrag stellen müsse.

Es wurde dann von Herrn Müller die anliegende Entschliessung diktiert, die wohl noch eine Bearbeitung erfahren dürfte. Einer Stellungnahme zu dem Vorschlag der Geschäftsführung glaubte Herr Müller sich als Arbeitnehmervertreter enthalten zu müssen.

Es wurde dann noch das taktische Vorgehen in einigen Einzelheiten besprochen. Damit wurde die Zusammenkunft abgeschlossen.

Nach Beendigung stellte Herr Kolassa noch an mich

die Frage, ob wir nicht bereit seien, doch einmal näher zu prüfen, ob auf Grund der Sachlage eine sofortige Aufkündigung sämtlicher oder eines Teils der Arbeitsverhältnisse riskiert werden könne. Es ist allerdings damit zu rechnen, dass dann die aus etwaigen sich hieraus entwickelnden Prozessen sich ergebenden Ansprüche bereits jetzt in der Form einer Rücklage passiviert werden müssen, sodass hier der Status nicht verbessert werden könnte. Ich bin aber der Meinung, dass eine solche Passivierung nicht zwingend geboten ist. Es müsste also doch einmal untersucht werden, ob unter dem Gesichtspunkt des Betriebsrisikos nicht doch etwas zu machen ist. Ohne nähere Prüfung dieser Rechtsfrage neige ich zu der Ansicht, dass die Ursache der jetzt bestehenden Schwierigkeiten, wenn sie tatsächlich in den Krankheitsausfällen des Personals zu sehen ist, nicht in die Gefahrensphäre des Unternehmers fällt, sondern in diejenige der Arbeitnehmerschaft. Dies müsste doch eine fristlose Kündigung auch unter dem Gesichtspunkt des Betriebsrisikos rechtfertigen.

Herrn Dr. H e i m e r i c h zur gefl. Kenntnisnahme.

Heidelberg , den 12. Mai 1948 .
M.

abgedruckt 12/5.48

Besprechung zwischen der Geschäftsführung
der Volkstheater G.m.b.H.

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn K o l a s s e
in Anwesenheit von Rechtsanwalt Dr. O t t o , und
den Vertretern des Betriebsrats der Belegschaft und der
Arbeitnehmersverbände , nämlich :

1. Herrn M ü l l e r , Vorsitzender der Genossenschaft
deutscher Bühnengehöriger
Württemberg-Baden ,
2. Rechtsanwalt P r a x m a r e r ,
Syndikus der Genossenschaft
deutscher Bühnengehöriger
Württemberg-Baden ,
3. Herrn H a a f , stellvertretender Vorsitzender
des Berufsverbands der Musiker
Württemberg-Baden ,
4. Herr H e i n r i c h , Vorstandsmitglied des Berufs-
verbands der Musiker Württem-
berg-Baden ,
- X 5. Herr B a s t i a n , Vorsitzender des Betriebsrats
der Volkstheater GmbH.,
- X 6. Herr R e i t h m e y e r ,
Mitglied des Betriebsrats der
Volkstheater GmbH. und zugleich
Vertreter des Orchesters ,
- X 7. Herr D i e l m a n n , Obmann der Bühnengenossenschaft
für das Volkstheater ,
8. Herr E i s e n l o h r ,
Obmann des Ortsverbands Karlsruhe
der Bühnengenossenschaft ,
9. Herr B o s l e r , Betriebsratvorsitzender des
Volkstheaters Karlsruhe .

Die anwesenden Organisationsvertreter der Genossen-
schaften deutscher Bühnengehöriger und des Berufsverbands
der Musiker haben sich in einer eingehenden Besprechung
der vorgelegten Bilanzen davon überzeugt, dass der Zeit-
punkt gekommen ist , wo entschieden werden muss, ob wir die
ohne das Verschulden der Geschäftsführung eingetretene
Überschuldung der Volkstheater GmbH. als Grund ansehen ,

nun in Verhandlungen die Weiterführung des Betriebs zu ermöglichen . Es gibt nach unserer Ansicht zwei Möglichkeiten :

- 1.) wir verhandeln nicht und bestehen auf unseren Verträgen , dann ist die GmbH. gezwungen, in den nächsten Tagen Konkurs anzumelden ,
- 2.) wir verhandeln und das Verhandlungsobjekt wäre ein Verzicht auf einen Teil der Bezüge. Dieser Verzicht müsste, um eine Sanierung durchzuführen, im Durchschnitt 30% des Gagenetats betragen (brutto), und weiter Vertragsende 30. Juni und die Urlaubszeit im Monat Juli nur zur Hälfte bezahlt werden können , dies auf Grund der gekürzten neuen Bezüge .

Sollte dieser Vorschlag von dem Personal akzeptiert werden , so wird weiter versucht , eine Ermässigung der Steuern in Verhandlungen mit den zuständigen Behörden zu erzielen . Ergibt sich , dass in den weiteren Monaten durch diese Sanierung bei gleicher Bilanzierungsweise ein Gewinn entsteht , würde er demjenigen Personal , das durch die Gegenkürzung betroffen wurde , wieder zugeführt werden . Für die Überprüfung der weiteren Ertragslage würde von Seiten der Gewerkschaften ein beider Seiten genehmer vereidigter Bücherrevisor für die Dauer des zu treffenden Abkommens hinzugesogen werden. Es wird von Seiten des Herrn Kolassa auf jede Gehalts- und Gewinnausszahlung während der Zeit dieses Abkommens verzichtet .

Heidelberg , den 11. Mai 1948 .

Dr.O./M.

-786-

A k t e n n o t i z

betr.: Volkstheater GmbH.

Der städtische Finanzausschuss setzt sich wie folgt zusammen :

Vorsitzender :

Oberbürgermeister Dr. S w a r t oder
Finanzdirektor Dr. F u n k

folgende Stadträte :

S c h ü c k
D i t t o n
Dr.v.G o l l i t s c h e k ,
G r a e f
H o n i k e l
K i l g e r
Dr. L a s e k e r
Prof. W a h l
B ö h n i n g
E n g e l h a r d
Dr.G o s s l e r
H a m p e
Dr.H u b e r
Prof. K u n k e l
R a u s c h
Fräulein W a l z

Der Finanzausschuss tagt alle 3 - 4 Wochen. Die letzte Sitzung liegt allerdings schon länger zurück . Es ist aber erst in etwa 3 Wochen mit einer weiteren Sitzung zu rechnen, bis der Etat fertiggestellt ist .

Für laufende Geschäfte ist Herr Dr.F u n k zuständig, der heute und morgen verreist, Donnerstag früh aber zu erreichen ist .

Herrn Dr. H e i m e r i c h zur gefl. Kenntnisnahme .

h

1911

Received of the Treasurer of the State of New York

the sum of \$100.00

for the year 1911

in full for the year 1911

of the sum of \$100.00

for the year 1911

of the sum of \$100.00

for the year 1911

of the sum of \$100.00

for the year 1911

of the sum of \$100.00

for the year 1911

of the sum of \$100.00

for the year 1911

of the sum of \$100.00

for the year 1911

of the sum of \$100.00

0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 | 0 1 2 3 4 5 6 7 8 9
 n o oe p q r s sch ss st t u ue v w x-y z

Vergütungssteuer
 Stadt Heidelberg

S
 Seite

August September Oktober November Dezember
 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 1 2 3

Durchschrift	Ohne Durchschrift		Betrag			
	Durchschrift	Saldo	Belastung	Gutschrift		
		1947	September	474.80		1
		"	Oktober	3.668.40		2
		"	November	8.320.75		3
		"	Dezember	9.857.80		4
		1948	Januar	10.498.58		5
		"	Februar	11.250.10		6
		"	März	9.999.10		7
		"	April	5.554.80	54.069.53	8
				59.624.33	his 13.4.48	9
						10
						11
						12
						13
						14
						15
						16
						17
						18
						19

10.V.48

0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 | 0 1 2 3 4 5 6 7 8 9
 a ae ai au b c ch ck d e ei eu f g h i j k l m

S

Seite

Januar

Februar

März

April

Mai

Juni

Juli

1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

Jahr	Journal Seite	Konto	Tag	Text	Gegen-Konto	Abzüge		Ohne Durch	
						fremde	eigene	Umsatzzahlen oder son	
				Uebertrag					
				Uebertrag					

Zwischenbilanz per 31. März 1948

des Volkstheaters Heidelberg G.m.b.H., Heidelberg, Mühlthalstrasse

AKTIVA:

1. Anlagevermögen

Bühneneinrichtung	RM	20 096.65	
Saalausstattung	"	36 365.29	
Lichtanlage	"	50 577.44	
Geschäftsausstattung	"	10 157.--	
Kostüme und Kleider	"	18 095.10	
Dekorationen, Requisiten	"	80 913.03	
Rollen- u. Notenmaterial	"	3 200.--	
Im Bau befindliche Anlagen	"	<u>165 328.67</u>	RM 384 733.18

2. Kauttionen

" 24 248.--

3. Umlaufvermögen

Geldkonten:

Kasse	RM	43 584.55	
Banken	"	<u>25 958.21</u>	" 69 542.76

Vorräte

" 10 000.--

Forderungen:

Vorschüsse an Angestellte	RM	7 108.41	
Geleistete Anzahlungen	"	18 100.--	
Kunden	"	11 308.38	
Sonstige Forderungen	"	<u>101 010.73</u>	" 137 527.52

4. Verlust (vom 1.9.47 - 31.3.48)

" 53 517.71

RM 679 569.17

=====

PASSIVA:

1. Stammkapital

RM 30 000.--

2. Verbindlichkeiten

Anzahlungen von Kunden	RM	41 902.78	
Verleger-Tantiemen	"	124 108.45	
Umsatzsteuer	"	10 252.98	
Vergnügungssteuer	"	27 005.81	
Lohn- und Kirchensteuer	"	74 090.55	
Sozialversich.-Beiträge	"	61 694.56	
Restl. Gehälter und Tagelöhner an Angestellte (März 1948)	"	109 260.77	
Lieferanten	"	171 763.37	
Sonstige Verbindlichkeiten	"	<u>29 489.90</u>	" 649 569.17

RM 679 569.17

=====

Heidelberg, den 30. April 1948.

The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions. It emphasizes that every entry should be supported by a valid receipt or invoice. This ensures transparency and allows for easy verification of the data.

In the second section, the author details the various methods used to collect and analyze the data. This includes both manual and automated processes. The goal is to ensure that the information is both reliable and up-to-date.

The third part of the document focuses on the results of the analysis. It shows a clear upward trend in the data over the period covered. This indicates that the current strategy is effective and should be continued.

Finally, the document concludes with a series of recommendations for future actions. These include expanding the data collection to include new markets and improving the reporting process to make it more efficient.



Gewinn- und Verlustrechnung per 31. M ä r z 1948

(für die Zeit vom 1.9.47 bis 31.3.48)

der Volkstheater Heidelberg G.m.b.H., Heidelberg, Mühltalstrasse.

AUFWAND

1. Personalaufwand	RM 1 140 466.24
2. Sachaufwand	" 478 135.13
3. Verwaltungskosten	" 119 765.20
4. Vergnügungssteuer	" 204 934.81
5. Umsatzsteuer	" 60 729.73
6. Verlegertantiemen	" 152 298.09
7. Ausserordentliche Aufwendungen	" 219.55
8. Zinsen	" 414.75
	<u>RM 2 156 963.50</u>
	=====

ERTRÄGE

1. Erlöse	RM 2 021 563.35
2. Ausserordentliche Erträge	" 81 882.44
3. Verlust (vom 1.9.47 - 31.3.48)	" 53 517.71
	<u>RM 2 156 963.50</u>
	=====

Heidelberg, den 30. April 1948.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

PHYSICS DEPARTMENT

55 EAST LEXINGTON AVENUE

NEW YORK 17, N.Y.

APRIL 15, 1954

DR. J. R. OPPENHEIMER

77 AVENUE C

PRINCETON 5, N.J.

Dear Dr. Oppenheimer:

I have your letter of April 14, 1954.

I am sorry that I cannot

reply to you more quickly.

I am sure that you will

understand my position.

I am very sorry that I

cannot do more for you.

I am sure that you will

understand my position.

I am very sorry that I

cannot do more for you.

I am sure that you will

understand my position.

I am very sorry that I

cannot do more for you.

I am sure that you will

understand my position.

I am very sorry that I

cannot do more for you.

I am sure that you will

Heidelberg , den 10. Mai 1948 .
Dr.O./M.

A k t e n n o t i z .

Betr.: Angelegenheit Volkstheater- GmbH.

In rechtlicher Hinsicht ist folgendes zu bemerken :

Nach § 49, Abs.3 des GmbH-Ges. ist die Geschäftsführung einer GmbH verpflichtet, unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen , wenn sich aus einer Zwischenbilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist . Eine Veröffentlichung schreibt das GmbH-Ges. nicht vor . Diese Bestimmung hat nur interne Bedeutung . Ihre Nichtbefolgung könnte Schadenersatzansprüche der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung auslösen, sonst nichts .

Auf einer ganz anderen Ebene liegt die Konkursantragspflicht der Geschäftsführer einer GmbH. gemäss § 64 des GmbH-Gesetzes, wonach diese nach Aufstellung einer Zwischenbilanz, die ergibt, dass das Vermögen nicht mehr die Schulden deckt, ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Aufstellung der Zwischenbilanz, die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen haben . Geschäftsführer , die dieser Verpflichtung nicht nachkommen , machen sich schadenersatzpflichtig und strafbar gemäss § 84 des GmbH-Ges., wonach die Geschäftsführer mit Gefängnis bis zu drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe bestraft werden, wenn entgegen den Vorschriften des § 64, Abs.1 der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens unterlassen ist, bei mildernden Umständen ausschliesslich Geldstrafen. -Straflosigkeit, wenn Konkurs-
eröffnungsantrag ohne Verschulden unterblieben ist .

Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen die Schulden nicht mehr deckt. Massgebend ist eine Vermögens-, nicht eine Erfolgsbilanz. Es sind also die richtigen Werte einzustellen und unechte Passivposten, wie das Stammkapital und Reserven, ausser Acht zu lassen. Auf die Fälligkeit von Verbindlichkeiten kommt es nicht an. Stundungen können die Zahlungsunfähigkeit, nicht aber die Überschuldung beheben.

Eine weitere auftauchende Rechtsfrage bezieht sich auf die Kündigungsmöglichkeit der Anstellungsverträge, insbesondere auf die Frage, wie im vorliegenden Falle das Betriebsrisiko zu tragen ist. Hierzu wäre die über das Betriebsrisiko herausgegebene Sonderbeilage des Betriebs-Beraters heranzuziehen.

Die Ansprüche der Gefolgschaftsmitglieder stehen unter den Konkursforderungen an erster Stelle vor den Steueransprüchen. Auch der Geschäftsführer kann seine Ansprüche als Konkursforderung anmelden.

Nach § 22 der K.O. können alle Dienstverhältnisse innerhalb der gesetzlichen Frist gekündigt werden, falls nicht eine kürzere Frist bedungen war. Kündigt der Verwalter, so ist der andere Teil berechtigt, Ersatz des ihm durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens zu verlangen. Die gesetzliche Kündigungsfrist bemisst sich gemäss § 621 BGB nach dem Vergütungszeitraum. Ist die Vergütung nach Monaten bemessen, so kann spätestens am 15. des Monats auf jedes Monatsende gekündigt werden. Bei Dienstverhältnissen höherer Art kann gemäss § 622 BGB nur auf Schluss eines Kalandervierteljahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen gekündigt werden, auch wenn die Vergütung nach kürzeren Zeitabschnitten als Vierteljahren bemessen ist. Unter diese Bestimmung dürften minde-

stens die Spitzenkräfte eines Theaterunternehmens fallen . Das Ende des Kalendervierteljahrs ist allerdings der 30. Juni , nicht der 31. Juli. Der Konkursverwalter könnte also auf einen Zeitpunkt kündigen, der einen Monat früher liegt . Diese Kündigung müsste aber spätestens am 15. Mai erklärt sein, sodass diese Möglichkeit im vorliegenden Falle praktisch ausser Betracht bleibt .

Bei den kaufmännischen Angestellten kann ebenfalls gemäss § 66 HGB nur auf den Schluss eines Kalendervierteljahrs mit sechswöchentlicher Frist gekündigt werden , falls nicht im Vertrag eine kürzere Kündigungsmöglichkeit besteht .

Für Lohnarbeiter gilt die Regelung des § 122 der Gew.O., wonach eine 14-tägige Kündigungsfrist ohne Bestimmung des Kündigungszeitpunkts vorgesehen ist .

Die ausserordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde ist bei allen Arten von Beschäftigten im gleichen Sinne geregelt . Das HGB und die Gew.O. zählen lediglich einige Fälle eines wichtigen Grundes auf, die aber im vorliegenden Falle nicht eingreifen .

Herrn Dr. H e i m e r i c h und Herrn Dr. C a r t e l l i e r i
zur gefl. Kenntnisnahme .

Heidelberg, den 10. Mai 1948
Dr. H./Sch.

A k t e n n o t i z

Betrifft: Angelegenheit Volkstheater G.m.b.H.

In unserem Büro hat heute morgen eine Besprechung stattgefunden, an der außer den Herren Dr. H e i m e r i c h und Dr. O t t o teilgenommen haben:

1. Herr K o l a s s a,
2. Steuerberater Dr. J o s w i g,
3. Herr H a a f vom Musikerverband Heidelberg,
der zugleich stellv. Verbands-
vorsitzender von Württemberg/Baden ist.
4. Herr B a s t i a n
als Vorsitzender des Betriebsrates
der Volkstheater G.m.b.H..
5. Herr R e i t h m e y e r,
Mitglied des Betriebsrates der
Volkstheater G.m.b.H. und zugleich
Vertreter des Orchesters.
6. Herr D i e l m a n n.
Obmann der Bühnengenossenschaft
für das Volkstheater.

Die Situation wurde anhand der Zwischenbilanz zum 31. August 1947 sowie der Gewinn- und Verlustrechnung eingehend durchgesprochen. Es liegt ~~an~~ ~~Verlust~~ nach dieser Zwischenbilanz ein Verlust von rd. RM 55.000.-- vor bei einem Gesellschaftskapital von RM 30.000.--. Dieser Verlust könnte an sich mit Hilfe eines von Herrn Kolassa in die Wege zu leitenden Schwarzverkaufes gedeckt werden. Dagegen ist es nicht möglich, die infolge von Krankheitsfällen und anderen Umständen außerordentlich gesteigerten laufenden Personalkosten weiter zu tragen. An sich ist der Konkursfall gegeben. Eine Abwendung des Konkurses hat nur Zweck, wenn die laufenden Kosten wesentlich gesenkt werden können. Herr Kolassa hätte auf Grund der Gesamtlage wohl das Recht, alle Verträge, die laufen, zum wesentlichen

Teil noch bis 31. Juli ds. Jhrs. fristlos zu kündigen. Dann würden aber Klagen beim Arbeitsgericht einsetzen, die dann wahrscheinlich doch zum Antrag auf Konkurseröffnung führen würden. Die einzige Möglichkeit eines Ausweges besteht darin, daß die sämtlichen Beteiligten sich zu einer wesentlichen Senkung ihrer Bezüge bereitfinden. Kommt keine Einigung zustande, so könnte evtl. der Schlichter in Karlsruhe angerufen werden. Zunächst soll durch die Gewerkschafts- und Betriebsvertreter versucht werden, eine Einigung herbei zu führen.

Wir haben für eine solche Einigung folgende Bedingungen aufgestellt:

1. Senkung aller Bezüge bei der Volkstheater G.m.b.H. (Gagen, Gehälter und Löhne) und, insgesamt mindestens 30% der Bruttobezüge ab 1. Mai.
2. Spielzeitende ultimo Juni.
3. Nur 14 Tage bezahlter Urlaubszeit im Juli auf Grund der gekürzten neuen Bezüge.
4. Senkung der Vergnügungssteuer mindestens ab Mai 1947. Das mindeste ist ein Erlass von 50%. Eine Stundung ist ohne Interesse. Evtl. müsste auch versucht werden, bei Ministerialrat T h o m a in Karlsruhe aus einem staatlichen Fonds eine Subvention zu erhalten.
5. Von den Gewerkschafts- und Betriebsratsvertretern muss eine den Punkten 1 bis 3 entsprechende Abmachung bis spätestens Dienstag, d. 18. Mai vorgelegt werden. Es soll an diesem Tage um 11 Uhr auf unserem Büro eine neue gemeinsame Sitzung stattfinden.
6. Mittlerweile findet eine Gesellschafterversammlung der Volkstheater G.m.b.H. auf unserem Büro statt, und zwar am Freitag, d. 14. Mai um 11 Uhr. Die übrigen Gesellschafter wird Herr Kolassa mit zur Stelle bringen.
7. Herr Dr. J o s w i g wird uns noch im Laufe des heutigen Tages die Zwischenbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung zustellen, sowie eine Aufstellung über die bisherigen Vergnügungssteuerzahlungen, damit wir auf Grund dieser Unterlagen mit Mitgliedern des städt. Steuerausschusses verhandeln können.

Heidelberg , den 10. Mai 1948 .

Dr. O. / M.

- 786 -

A k t e n n o t i z .

Ich habe in den Akten des Notariats Heidelberg ,
die bei der Registratur des Amtsgerichts Heidelberg ab-
gelegt sind , folgenden Inhalt des Abtretungsvertrages
K o l a s s a - Z u r e k festgestellt :

§ 1

Herr Kolassa überträgt von seinem Geschäftsanteil
in Höhe von RM 27.000.- einen Teilanteil von RM 4.500.- .

§ 2

Der Kaufpreis ist gleich dem Nennbetrag des Teil-
betrages .

§ 3

Die Kosten der Abtretung trägt die Gesellschaft .

§ 4

Der andere Gesellschafter S o h n genehmigt die
Abtretung .

*Indes Anlage an Notar Dr. O. / M.
Zustimmungsgleichung Solen .*

Aktensatz

Ich habe in den Akten des Notars Herr ...
die bei der ... des ...
gelesen sind, folgenden Inhalt des ...
folgt:

1

Herr ... Herr ...
in Höhe von ... - einen Teil ...

2

Der ... ist ...
betragen.

3

Die ... der ...
trägt die ...

4

Der ...
Abrechnung.

Handwritten notes or signatures at the bottom of the page.

Heidelberg , den 7.Mai 1948 .
Dr.O./M.

A k t e n n o t i z .

Besprechung mit Herrn K o l a s s a von der Volks-
theater GmbH. in Anwesenheit von Herrn Dr. Heimerich und
Dr.Otto .

Herr Kolassa bittet uns, folgende Angelegenheit zu
bearbeiten :

Die Volkstheater GmbH. ist mit einem Stammkapital
von RM 30.000.- im Spätjahr 1947 gegründet worden . Das
Geschäftsjahr läuft vom 1.September bis 31.August. Die
Gesellschafter sind Herr Kolassa mit 85 % und noch zwei
andere Gesellschafter . Der dritte Gesellschafter hat einen
Teilgeschäftsanteil von Herrn Kolassa abgetreten bekommen .
Gründer waren also nur zwei Personen .

Das Volkstheater hat sich enorm entwickelt . Es
finden nicht nur in Heidelberg, sondern auch an anderen
Orten Vorstellungen statt . Es sollen auch noch andere
Theater errichtet werden. Das Heidelberger Theater ist
völlig neu hergerichtet und ausgestattet . Das Volkstheater
steht in der Grössenordnung sämtlicher württ.-badischer
Theater, die sich nach dem Personaletat bestimmt , an zwei-
ter Stelle direkt hinter dem Stuttgarter Staatstheater und
vor dem Nationaltheater in Mannheim . Die Personalausgaben
des Volkstheaters sind nun in letzter Zeit sehr stark an-
geschwollen, weil fast alle tragenden Rollen doppelt be-
setzt werden mussten , wegen häufiger Ausfälle infolge
Krankheiten , die auf die jetzigen Ernährungsschwierigkeiten
zurückzuführen sind . Trotz Einrichtung einer Werkküche
und eines Erholungsheims haben diese Ausfälle in letzter
Zeit einen derartigen Umfang angenommen, dass , um über-
haupt Vorstellungen stattfinden zu lassen , häufig unter

grossen Kostenaufwand Gäste verpflichtet werden mussten, die nicht nur besonders hohe Gagen erhalten, sondern deren Spesen auch besonders hoch sind und für die regelmässig Beförderungsmöglichkeiten geschaffen werden müssen. Das Volkstheater hat nunmehr im Monat März allein einen Verlust von RM 30.000.- aufzuweisen. In einer Zwischenbilanz für die bisher abgelaufenen Monate des ersten Geschäftsjahrs wird ein Verlust von RM 53.000.- ausgewiesen.

Es sind nun zwei Massnahmen sofort zu treffen:

- 1.) die Bilanz der GmbH. muss bereinigt und der Verlust beseitigt werden, weil sonst Konkurs angemeldet werden muss, ausserdem ist gemäss § 49, Abs. 3 des GmbH-Gesetzes eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- 2.) Da die Personalausgaben noch weiter anzuschwellen drohen, müssen diese sofort radikal heruntergesetzt werden. Herr Kolassa denkt an eine Herabsetzung der Gagen für Schauspieler und Sänger in Höhe von etwa 30%.

Es wurde zuerst erörtert, ob eine sofortige Kündigung aus wichtigem Grunde möglich sei. Auf Grund der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte zu der Frage des Betriebsrisikos kamen wir zu dem Ergebnis, dass eine solche Kündigung wohl nicht möglich sei. Es muss versucht werden, auf dem Verhandlungswege etwas zu erreichen, u.zw. durch Fühlungnahme mit den Gewerkschaften und der Bühnengenossenschaft. Hierbei muss die katastrophale finanzielle Lage des Unternehmens in den Vordergrund gestellt werden und eine Einigung durch die Konkursdrohung herbeigeführt werden.

Es soll am nächsten Montag um 11 Uhr eine Gesellschafterversammlung stattfinden, zu der der Wirtschaftsprüfer der GmbH., Herr J o s w i g, sowie der hiesige Obmann der Bühnengenossenschaft hinzugezogen werden soll. Die Gesellschafterversammlung kann auf dem Wege einer ord-

nungsgemässen Einladung nicht mehr erfolgen, da dazu eine Mindestfrist von 8 Tagen eingehalten werden müsste. Herr Kolassa wird aber versuchen, die Gesellschafter zusammenzutrommeln.

Die Bilanzbereinigung soll dadurch erfolgen, dass Herr Kolasser einen in seinem persönlichen Eigentum befindlichen Omnibus der GmbH. zum Einstandspreis von RM 40.000.- verkauft und diese den Omnibus weiterverkauft zum Preis von RM 120.000.-. Hierdurch wird ein Gewinn von RM 80.000.- erzielt, durch den zunächst der Verlust ausgeglichen wird. Es wurden auch andere Möglichkeiten der Sanierung erörtert:

- 1.) durch eine Kapitalerhöhung wird der Verlust bilanzmässig nicht beseitigt. Man könnte nur durch eine entsprechend hoch bemessene Erhöhung erreichen, dass der Verlust unter der Hälfte des Stammkapitals bleibt. es müsste also mindestens auf RM 110.000.- erhöht werden.
- 2.) Leistung von Nachschüssen bewirkt ebenfalls keine Bilanzbereinigung, da auch die geleisteten Nachschüsse passiviert werden müssen.
- 3.) Durch Kapitalherabsetzung könnte eine Bilanzbereinigung nicht erreicht werden, da der Verlust das Stammkapital bereits übersteigt. Bei einer Kapitalherabsetzung von RM 30.000.- auf RM 3.000.- könnte z.B. der Verlust nur um RM 27.000.- vermindert werden. Dann würde allerdings eine Kapitalerhöhung auf RM 55.000.- ausreichen, um die Verlustquote unter die Hälfte des Stammkapitals zu drücken. Mit einer solchen Regelung wäre der GmbH. aber nicht gedient, da ja mit weiteren Verlusten zu rechnen ist.

Im übrigen plant Herr Kolassa eine Einschränkung des Betriebes hinsichtlich der auswärtigen Gastspiele. Jedoch

soll unter allen Umständen vermieden werden , dass das Volkstheater in Heidelberg geschlossen wird .

Herr Kolxassa wird uns heute nachmittag den Gesellschaftsvertrag, der von Herrn Dr.Joswig entworfen ist, vorbeibringen .

Herrn B a r t m a n n mit der Bitte sofort einen Akt anzulegen unter der Bezeichnung :
Volkstheater G.m.b.H. , Heidelberg.

- A u s f e r t i g u n g -

Geschehen zu Heidelberg am einundzwanzigsten Juni Neun-
zehnhundertsiebenundvierzig

- 21. Juni 1947 -

Vor dem Notarist Heidelberg III

Gegenwärtig: Oberjustizrat Schäfer in Heidelberg als Notar.

Es sind anwesend:

1. Herr Theaterdirektor Paul K o l a s s a in Heidelberg,
Rollosweg 12,
2. Herr Kaufmann Werner S o h n in Ladenburg, Hauptstr. 26,
beide ausgewiesen durch ihre Kennkarten.

Die Erschienenen erklären zur notariellen Urkunde :

Wir errichten eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter
der Firma

" Volkstheater Heidelberg Gesellschaft
mit beschränkter Haftung "

und mit dem Sitz in Heidelberg. Wir schliessen den in der Anlage,
welche einen Bestandteil dieser Urkunde bildet und verlesen
wurde, enthaltenen

G e s e l l s c h a f t s v e r t r a g .

Wir beantragen ausser der Ausfertigung für das Registergericht
sechs Ausfertigungen für die Gesellschaft, welche abgeholt werden,
~~XXXXXXXXXX~~

Weiter erklärten die Erschienenen:

Wir versichern an Eidesstatt, dass nach unserem besten Wissen
und Gewissen vorstehender Gesellschaftsvertrag weder die Über-
tragung von Rechten, Ansprüchen, Besitz oder Eigentum, das einer
Person gehört, deren Vermögen durch die Militärregierung gesperrt
ist, noch eine Geldzahlung durch eine solche Person, noch die Ver-
minderung oder Beeinträchtigung des Wertes solchen Vermögens zur
Folge haben wird.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

An Firma
Volkstheater
Heidelberg
G.m.b.H. in
H e i d e l b e r g .
=====

gez: Paul Kolassa
" Werner Sohn
" Schäfer.

III H 883/47

Die Übereinstimmung vorstehender Ausfertigung mit der Ur-
schrift wird beglaubigt.

Heidelberg, den 23. Juni 1947

Notariat Heidelberg III:



Oberjustizrat

Leifer

als Notar.

Gesellschaftsvertrag.

Die Unterzeichneten

- a) der Theaterdirektor Paul Kolassa
Heidelberg, Rollosweg 12
- b) der Kaufmann Werner Sohn
Ladenburg

erklären hiermit, daß sie eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichten. Für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung soll nachfolgende Satzung Gültigkeit haben:

§ 1.

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Volkstheater Heidelberg Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

§ 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist Heidelberg.

§ 3.

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von Theater-, Konzert und Variétéveranstaltungen aller Art.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich bei anderen Unternehmen zu beteiligen, andere Unternehmen zu erwerben und zu errichten, sowie alle Geschäfte einschließlich von Interessengemeinschafts-Verträge einzugehen und Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern.

§ 4.

Die Dauer der Gesellschaft soll nicht begrenzt sein.

§ 5.

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Der Geschäftsführer
2. die Versammlung der Gesellschafter.

II. Kapital und Geschäftsanteile.

§ 6.

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt RM 30 000,— in Worten Reichsmark Dreißigtausend.

VA 388 E 111 00007 707 00104
NOTARIAL PUBLIC
JAMES SCHUBERT, Notary Public



2. Auf dieses Stammkapital übernehmen
 - a) Herr Paul Kolassa eine Stammeinlage von RM 27 000,--
in Worten Reichsmark Siebenundzwanzigtausend
 - b) Herr Werner Sohn eine Stammeinlage von RM 3 000,--
in Worten Reichsmark DreitausendDie Stammeinlagen sind in Geld zu leisten.
3. Die Einbringung der Stammeinlagen erfolgt durch die Gesellschafter.
 - a) Herrn Paul Kolassa mit RM 27 000,-- in Worten Reichsmark Siebenundzwanzigtausend in bar.
 - b) Herr Werner Sohn mit RM 3 000,-- in Worten Reichsmark Dreitausend in bar.Die Gesellschafter haften nur mit dem Stammkapital.

§ 7.

Die Gesellschafter übernehmen die Verpflichtung sich weder an einem anderen Unternehmen dieser Branche zu beteiligen noch als Intendant bzw. Oberspielleiter (Regisseur) in oder für ein anderes Unternehmen dieser Branche ohne Einverständnis aller Gesellschafter tätig zu sein.

§ 8.

Die Uebertragung eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines solchen bedarf der Genehmigung der anderen Gesellschafter. Den anderen Gesellschaftern steht ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Anteile zu. In diesem Falle wird der Kaufpreis nach den Bestimmungen des § 20 berechnet.

III. Geschäftsführung.

§ 9.

1. Die Gesellschaft wird von einem Geschäftsführer vertreten.
2. Zum alleinigen Geschäftsführer wird bestimmt:
Herr Paul Kolassa, Heidelberg, Rollosweg 12.

§ 10.

1. Zu folgenden Rechtshandlungen des Geschäftsführers ist die vorherige Einwilligung der Gesellschafter erforderlich:
 - a) Verfügung über Grundstücke und im Grundbuch eingetragene Rechte.
 - b) Eingehung und Aufgabe von Beteiligungen und Interessengemeinschaften sowie aller sonstigen in § 3. Abs. 2 angeführten Rechtshandlungen.
 - c) Aufnahme und Gewährung von Darlehn, Bürgschaften sowie Sicherheitenüberreibungen und Abtreten von Forderungen.
 - d) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten
 - e) Aufnahme von Geschäftszweigen.

[The page contains extremely faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side. The text is arranged in several paragraphs and is difficult to decipher due to its low contrast and ghosting.]

IV. Gesellschafterversammlung.

§ 11.

1. Die Versammlung der Gesellschafter erfolgt als ordentliche und als außerordentliche.
2. Die Gesellschafterversammlung findet in Heidelberg statt.

§ 12.

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet bis spätestens drei Monate nach Ablauf des verflossenen Geschäftsjahres statt. Sie wird von der Geschäftsführung einberufen.
2. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist in den Fällen des § 49 des Gesetzes über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu berufen.

§ 13.

Bis spätestens drei Monate nach Ablauf des verflossenen Geschäftsjahres hat der Geschäftsführer die Gesellschafterversammlung über die Lage und Entwicklung der Gesellschaft während des vergangenen Geschäftsjahres einen Bericht einzureichen.

§ 14.

1. Die Beschlussfassung erfolgt nach einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern das Gesetz nicht $\frac{3}{4}$ der Mehrheit vorschreibt.
2. Jede RM 1 000,-- eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme.
3. Das Stimmrecht beginnt, so bald auf die Geschäftsanteile die gesetzliche Mindesteinlage eingezahlt ist.

V. Geschäftsjahr.

§ 15.

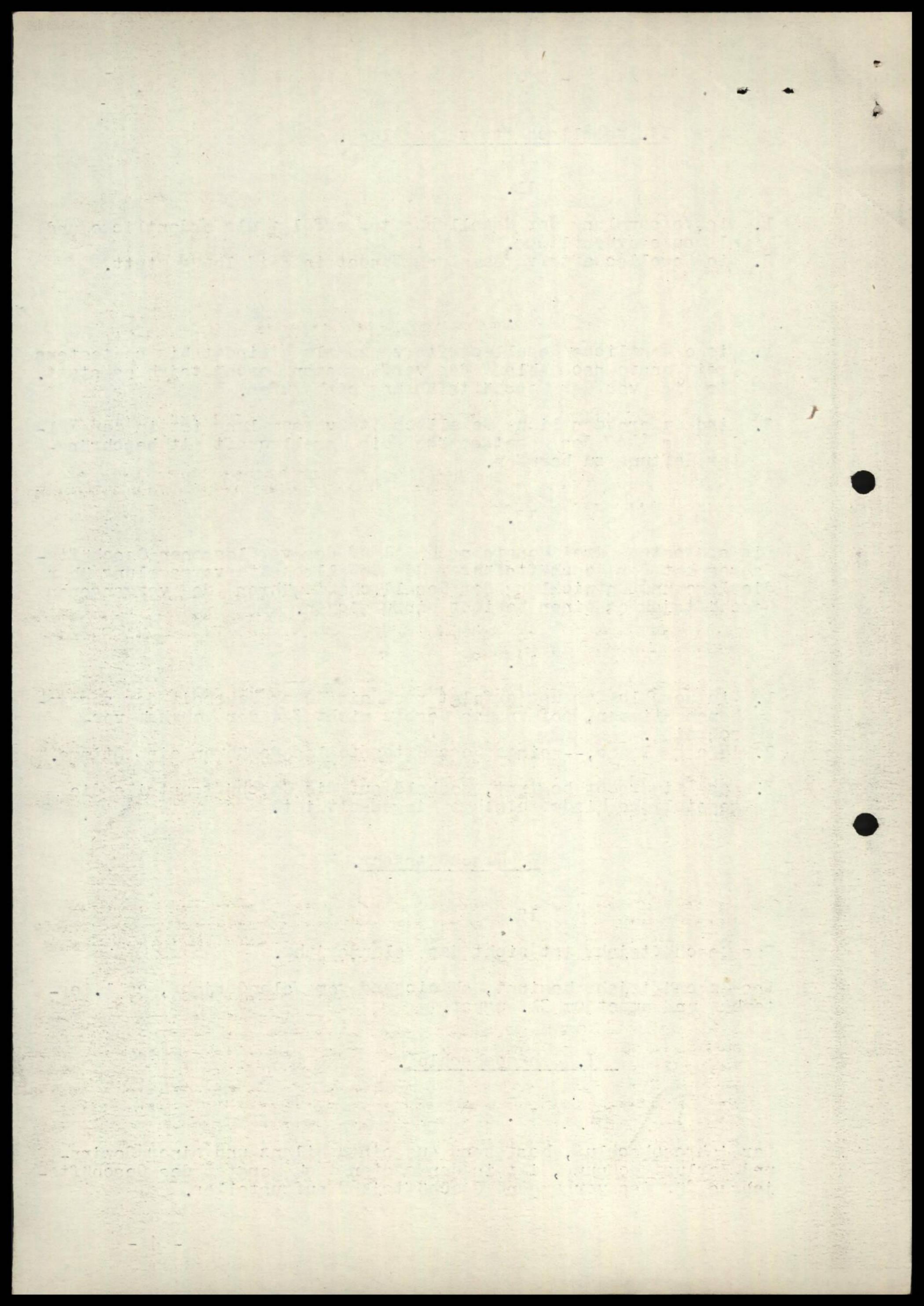
Das Geschäftsjahr ist nicht das Kalenderjahr.

Das Geschäftsjahr beginnt, abweichend vom Kalenderjahr, am 1. September und endet am 31. August.

VI. Jahresabschluss.

§ 16.

Der Jahresabschluss, bestehend aus einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung, ist in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.



§ 17.

Der Jahresgewinn, der sich nach Vornahme der erforderlichen Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rücklagen und Rückstellungen ergibt, wird unter die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt, sofern die Versammlung der Gesellschafter nicht anders beschließt.

VII. Auflösung der Gesellschaft.

§ 18.

1. Die Gesellschaft wird in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen aufgelöst.
2. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch den Geschäftsführer bzw. durch eine von der Gesellschafterversammlung bevollmächtigte Person.

§ 19.

1. Scheidet ein Gesellschafter durch den Tod oder Austritt aus der Gesellschaft aus, so erfolgt die Bewertung seines Geschäftsanteiles gemäß § 20. Der Austritt ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.
2. Im Falle des Todes eines Gesellschafters geht dessen Geschäftsanteil auf seine Erben über.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, auf den Tod oder das Ausscheiden der Gesellschafter eine Teilhaberversicherung abzuschließen in der Höhe der Geschäftsanteile der Gesellschafter, mit der Maßgabe, daß der Anspruch auf die Versicherungssumme der Gesellschaft zusteht.

§ 20.

1. In den Fällen des § 8 und des § 19, Abs. 1 wird der Wert der Geschäftsanteile durch eine auf das Austrittsdatum aufgestellte Abfindungs-Zwischenbilanz festgestellt, die auf einer Bewertung des Unternehmens im Ganzen zu beruhen hat.
2. Zugrundelegen sind die bilanzmäßigen Reingewinne bzw. Verluste der letzten drei abgerechneten Geschäftsjahre bzw. die Zeit seit der Gründung der Gesellschaft, sofern die Gesellschaft im Zeitraum der Abfindung noch keine drei Jahre bestanden hat. Hierbei sind sämtliche stillen Rücklagen aufzulösen, und aufgelöste stille Rücklagen in Abzug zu bringen. Der in dem zugrundeliegenden Zeitraum derartig ermittelte tatsächliche Durchschnittsgewinn der Gesellschaft wird mit einem Zinsfuß kapitalisiert, der sich als Mittel zwischen dem dann geltenden Reichs- bzw. Staatsbankdiscontsatz und der durchschnittlichen Normalverzinsung des Stammkapitals der Gesellschaft in dem entsprechenden Zeitraum

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or introductory paragraph.

Second block of faint, illegible text, appearing as a separate paragraph or section.

Third block of faint, illegible text, continuing the document's content.

Fourth block of faint, illegible text, possibly a list or detailed notes.

Fifth block of faint, illegible text, appearing as a distinct section.

Sixth block of faint, illegible text, continuing the narrative or list.

Final block of faint, illegible text at the bottom of the page.

ergibt. Der Ertragswert des Stammkapitalkontos des abzufinden-
den Gesellschafters wird alsdann im Verhältnis zum Gesamtbetrag
aller Stammkapitalkonten errechnet. Sind die Geschäftseinlagen
nicht in voller Höhe geleistet, so wird die ausstehende Einlage
von dem errechneten Ertragswert des Geschäftsanteiles des Abzu-
findenden in Abzug gebracht.

3. Der Abfindungswert darf den fünffachen Betrag des nominellen
Geschäftsanteiles des Abzufindenden nicht übersteigen.

§ 21.

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch die Rhein-
Neckar-Zeitung Heidelberg.

§ 22.

Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag abweichende Bestimmungen
nicht getroffen sind, gelten die Vorschriften des Gesetzes.

Heidelberg, den 21. Juni 1947

gez: P. Kolassa
" Werner Sohn

Gen. J. K. ...
former John

Heidelberg , den 10. Mai 1948 .
Dr.O./M.

A k t e n n o t i z .

Betr.: Angelegenheit Volkstheater- GmbH.

In rechtlicher Hinsicht ist folgendes zu bemerken :

Nach § 49, Abs.3 des GmbH-Ges. ist die Geschäftsführung einer GmbH verpflichtet, unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen , wenn sich aus einer Zwischenbilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist . Eine Veröffentlichung schreibt das GmbH-Ges. nicht vor . Diese Bestimmung hat nur interne Bedeutung . Ihre Nichtbefolgung könnte Schadenersatzansprüche der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung auslösen, sonst nichts .

Auf einer ganz anderen Ebene liegt die Konkursantragspflicht der Geschäftsführer einer GmbH. gemäss § 64 des GmbH-Gesetzes, wonach diese nach Aufstellung einer Zwischenbilanz, die ergibt, dass das Vermögen nicht mehr die Schulden deckt, ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Aufstellung der Zwischenbilanz, die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen haben . Geschäftsführer , die dieser Verpflichtung nicht nachkommen , machen sich schadenersatzpflichtig und strafbar gemäss § 84 des GmbH-Ges., wonach die Geschäftsführer mit Gefängnis bis zu drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe bestraft werden, wenn entgegen den Vorschriften des § 64, Abs.1 der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens unterlassen ist, bei mildernden Umständen ausschliesslich Geldstrafen. Straflosigkeit, wenn Konkurs- Eröffnungsantrag ohne Verschulden unterblieben ist .

Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen die Schulden nicht mehr deckt. Massgebend ist eine Vermögens-, nicht eine Erfolgsbilanz. Es sind also die richtigen Werte einzustellen und unechte Passivposten, wie das Stammkapital und Reserven, ausser Acht zu lassen. Auf die Fälligkeit von Verbindlichkeiten kommt es nicht an. Stundungen können die Zahlungsunfähigkeit, nicht aber die Überschuldung beheben.

Eine weitere auftauchende Rechtsfrage bezieht sich auf die Kündigungsmöglichkeit der Anstellungsverträge, insbesondere auf die Frage, wie im vorliegenden Falle das Betriebsrisiko zu tragen ist. Hierzu wäre die über das Betriebsrisiko herausgegebene Sonderbeilage des Betriebs-Beraters heranzuziehen.

Die Ansprüche der Gefolgschaftsmitglieder stehen unter den Konkursforderungen an erster Stelle vor den Steueransprüchen. Auch der Geschäftsführer kann seine Ansprüche als Konkursforderung anmelden.

Nach § 22 der K.O. können alle Dienstverhältnisse innerhalb der gesetzlichen Frist gekündigt werden, falls nicht eine kürzere Frist bedungen war. Kündigt der Verwalter, so ist der andere Teil berechtigt, Ersatz des ihm durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens zu verlangen. Die gesetzliche Kündigungsfrist bemisst sich gemäss § 621 BGB nach dem Vergütungszeitraum. Ist die Vergütung nach Monaten bemessen, so kann spätestens am 15. des Monats auf jedes Monatsende gekündigt werden. Bei Dienstverhältnissen höherer Art kann gemäss § 622 BGB nur auf Schluss eines Kalendervierteljahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen gekündigt werden, auch wenn die Vergütung nach kürzeren Zeitabschnitten als Vierteljahren bemessen ist. Unter diese Bestimmung dürften minde-

stens die Spitzenkräfte eines Theaterunternehmens fallen . Das Ende des Kalendervierteljahrs ist allerdings der 30. Juni , nicht der 31. Juli. Der Konkursverwalter könnte also auf einen Zeitpunkt kündigen, der einen Monat früher liegt . Diese Kündigung müsste aber spätestens am 15. Mai erklärt sein, sodass diese Möglichkeit im vorliegenden Falle praktisch ausser Betracht bleibt .

Bei den kaufmännischen Angestellten kann ebenfalls gemäss § 66 HGB nur auf den Schluss eines Kalendervierteljahrs mit sechswöchentlicher Frist gekündigt werden , falls nicht im Vertrag eine kürzere Kündigungsmöglichkeit besteht .

Für Lohnarbeiter gilt die Regelung des § 122 der Gew.O., wonach eine 14-tägige Kündigungsfrist ohne Bestimmung des Kündigungszeitpunkts vorgesehen ist .

Die ausserordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde ist bei allen Arten von Beschäftigten im gleichen Sinne geregelt . Das HGB und die Gew.O. zählen lediglich einige Fälle eines wichtigen Grundes auf, die aber im vorliegenden Falle nicht eingreifen .

Herrn Dr. Heimerich und Herrn Dr. Cartellieri
zur gefl. Kenntnisaufnahme .

